



## Hygienebedingte Zusatzbestimmung (HygZusDfb-HVR) zur Saison 2022/2023

### Allgemein

Diesen Zusatzbestimmungen liegt grundsätzlich die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung CoBeLVO, einschließlich dem „Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich“ in Verbindung mit den Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB RLP) und des Deutschen Handball Bundes (DHB) zugrunde.

Diese hygienebedingte Zusatzbestimmung ist eine Ergänzung zu den Dfb/HVR 2022/2023. Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzbestimmung können jederzeit während der Spielsaison durch den Vorstand in Abstimmung mit der Technischen Kommission erlassen werden.

### 1. Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein ein Hygienekonzept zu erarbeiten und auf dem aktuellen Stand zu halten. Dieses Konzept ist in seiner jeweils aktuellen Version in den Hallenangaben in „handball4all“ zu hinterlegen.

Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und umzusetzen.

Die in den Dfb stehenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Hygienekonzept-Leitfaden herausgegeben, auf die hiermit hingewiesen wird.

Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der HVR hat bewusst auf ein eigenes Hygienekonzept verzichtet. Die Hygienekonzepte von LSB-RLP und DHB bieten eine sehr fundierte Grundlage, auf die die Vereine ihr Konzept aufbauen können.

Werden gemäß Hygienevorschrift Zuschauer zugelassen, kann sich der Gastverein über das in „handball4all/Hallenangaben“ gestellte Hygienekonzept der jeweiligen Halle erkundigen, ob bzw. wie viele Gästezuschauer erlaubt sind.

Für mögliche SR-Beobachter, Spielaufsichten und SR-Betreuer sind (bei einer angegebenen Zuschauer Höchstgrenze) nach Anmeldung (vier Werktage vor dem Spiel) beim Heimverein die Plätze zu reservieren.

Grundsätzlich gilt die Bestimmung der jeweils aktuell gültigen Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Das bedeutet aber auch, dass auf keinen Fall am Spiel Beteiligte durch schärfere Hygienebestimmungen des Heimvereins als die der aktuellen CoBeLVO, vom Spiel ausgeschlossen werden dürfen.

### 2. Testungen

#### 2.1 Grundlage ist die jeweils aktuell gültige CoBeLVO

#### 2.2 Allgemeines

Die Auswahl der Testungen vor Ort bestimmt die Hygieneverordnung des Heimvereins. Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

#### 2.3 Dokumentationspflicht

Die Vereine (gilt auch für SR) sind verpflichtet, positiv getestete „Spielbeteiligte“ der Spielleitenden Stelle anonym und unverzüglich zu melden, wenn das Spiel abgesagt werden muss.

„Spielbeteiligte bzw. am Spiel Beteiligte“ sind Personen, die auf dem SBO vermerkt sind.



## I. Spieltechnische Bestimmungen

### 3 Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen wegen besonderen Umständen, (Ergänzung zum § 7 Dfb HVR)

- 3.1 Bei der Einreise von Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Eine eventuelle Quarantäneabsonderung ist kein Grund für eine Spielverlegung.
- 3.2 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über das Spielplanprogramm vorgenommen.
- 3.3 Bei regionalen Hallenschließungen sollten die Heimvereine erst nach Ausweichmöglichkeiten suchen, bevor das Spiel abgesetzt wird (siehe Pkt. 3.2).
- 3.4 Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mind. sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler (bei den ersten zwei Spielen mind. sechs Spieler) eine Quarantäne angeordnet hat.
- 3.5 In diesen Fällen ist die Spielleitende Stelle unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Angaben falsch waren, die zur Absetzung des Spiels geführt haben, wird das Spiel für den Schuldigen mit 0:0 Toren und 0:2 Punkten gewertet. Dieses Vergehen zieht einen Antrag auf weitergehende Bestrafung gemäß § 18 RO/DHB nach sich.

### 4 Saisonunterbrechung und Spielsystem

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch den Verbandsvorstand des HVR zulässig. Die Entscheidung trifft der Verbandsvorstand in Abstimmung mit der Technischen Kommission (TK) des HVR.

### 5 Saisonabbruch

Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a (3) SpO/DHB Anwendung.

**Mainz, den 01.03.2022**  
**Verbandsvorstand HVR**